

HVBG-Info 13/1994 vom 20.05.1994, S. 1012 - 1020, DOK 375.2

Beurteilung der unfallversicherungsrechtlichen Kausalität bei mittelbaren Unfallfolgen - BSG-Urteil vom 20.05.1992 - 9a RV 28/90 - und Hinweis auf Aufsatz von Wolfgang KELLER, Mainz: "Der Zurechnungszusammenhang bei Unfällen von Beschädigten und Arbeitsunfallopfern nach dem Versorgungsrecht und dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung - Besprechung des Urteils des BSG vom 20.5.1992 (9a RV 28/90)"

Beurteilung der unfallversicherungsrechtlichen Kausalität bei mittelbaren Unfallfolgen;

hier: 1. BSG-Urteil vom 20.05.1992 - 9a RV 28/90

2. Hinweis auf Aufsatz von Wolfgang KELLER, Mainz: "Der Zurechnungszusammenhang bei Unfällen von Beschädigten und Arbeitsunfallopfern nach dem Versorgungsrecht und dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung - Besprechung des Urteils des BSG vom 20.5.1992 (9a RV 28/90)"

Das BSG hat mit Urteil vom 20.5.1992 - 9a RV 28/90 - folgendes entschieden:

Leitsatz

Die schädigungsbedingte Risikoerhöhung bei der Teilnahme am Straßenverkehr mit einem Pkw trifft den Versorgungsberechtigten; er kann für die Folgen eines Verkehrsunfalls von dem Versorgungsträger auch dann keine Entschädigung verlangen, wenn es wahrscheinlich ist, daß der Unfall ohne die Schädigung nicht eingetreten wäre (Abgrenzung zum Verkehrsunfall eines Fußgängers: BSG vom 31.5.1979 - 10 RV 55/78 = BSGE 48, 187 = SozR 3100 § 1 Nr. 23).

Orientierungssatz

Die Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil wurde nicht zur Entscheidung angenommen (Gründe vgl. BVerfG 1. Senat 3. Kammer vom 20.11.1992 - 1 BvR 1375/92).